

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

25. Jahrgang

Südlohn, 13.11.2020

Nummer 21

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|-----|---|----|
| 1. | 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 2 |
| 2. | 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 4 |
| 3. | 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet
Trimbach“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 5 |
| 4. | Einfacher Bebauungsplan Nr. 61 „Bahnhofstraße“; Aufstellungsbeschluss
gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 6 |
| 5. | Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach/
Osselerhorst“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 7 |
| 6. | Bebauungsplan Nr. 63 „Arenskamp“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 8 |
| 7. | Bebauungsplan Nr. 58 „Buschweg/Burloer Straße“ im Ortsteil Oeding;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB | 9 |
| 8. | Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
§ 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
Gemeinde Südlohn, Gemarkung Oeding | 11 |
| 9. | Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallent-
sorgungsgebühren in der Gemeinde Südlohn | 12 |
| 10. | 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhal-
tung gem. § 64 LWG NRW | 13 |
| 10. | Abfallkalender 2. Halbjahr 2020 | 14 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Die geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet zwei Änderungsbereiche.

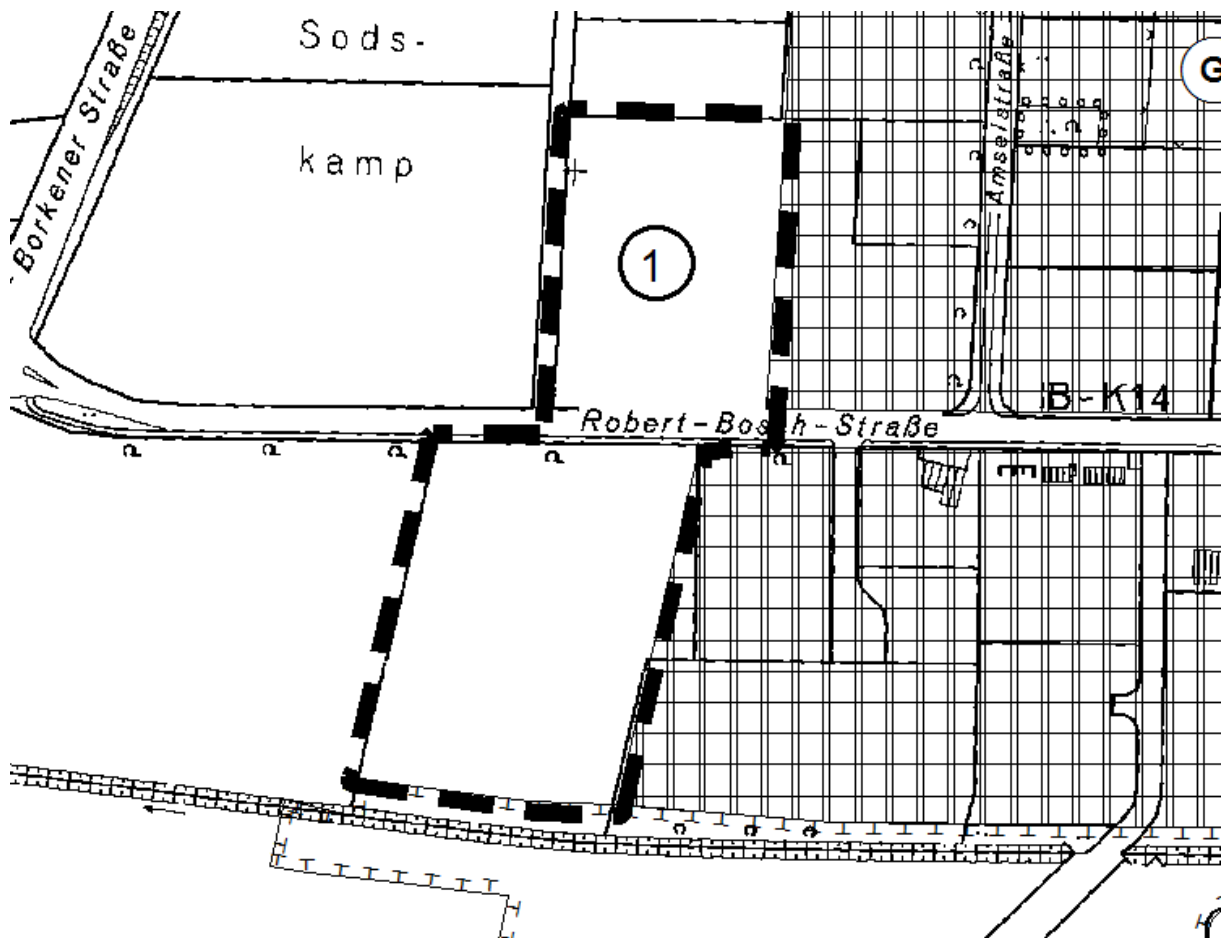
Nr.	Änderungsbereich	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
1	Westlich des Gewerbegebietes „Trim-bach“	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche
2	Nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Pingelerhook III“	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche

Bekanntmachungsanordnung

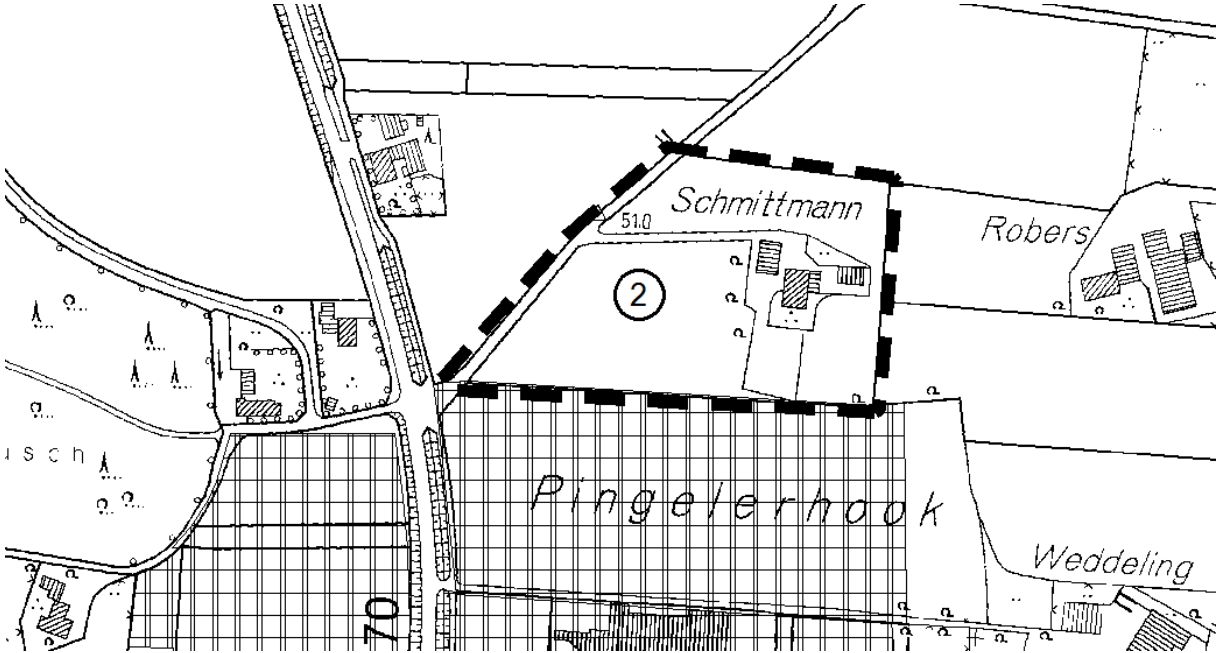
Der Beschluss, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtspläne, o. M.

Änderungsbereich 1



Änderungsbereich 2



Südlohn, 13.11.2020

Werner Stödtke
Bürgermeister

Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

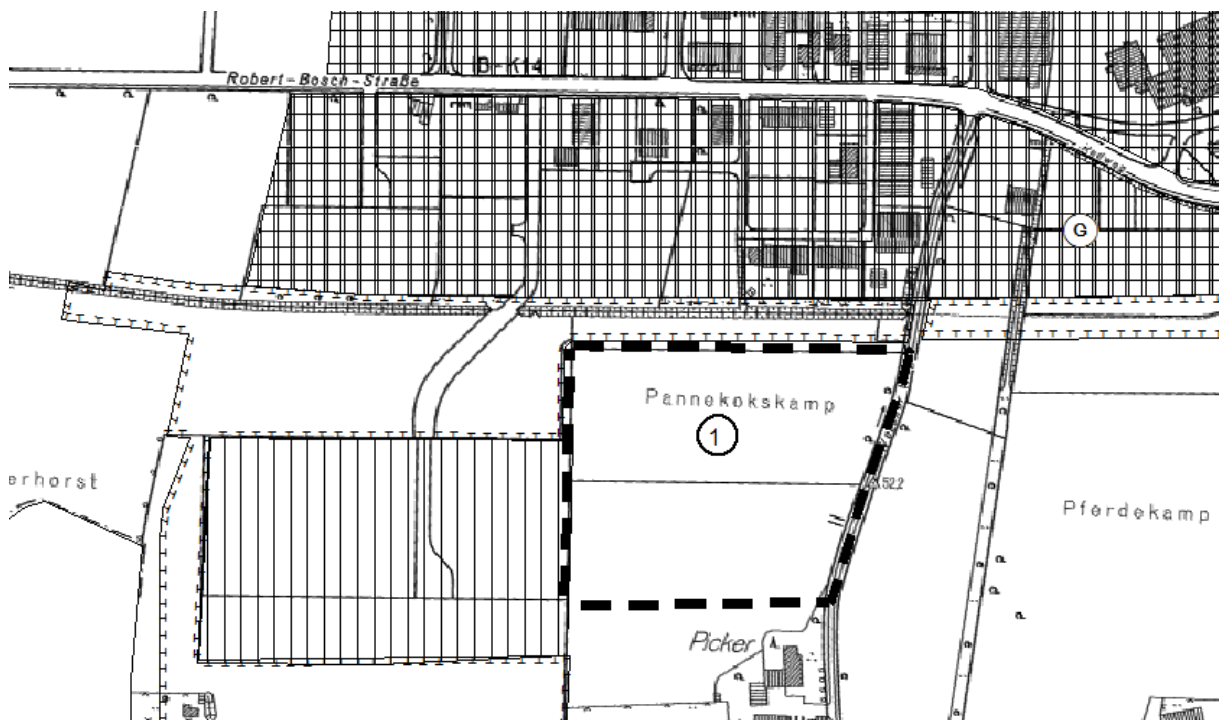
Die geplante 32. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet einen Änderungsbereich.

Änderungsbereich	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Südlich des Gewerbegebietes „Trimbach“	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 13.11.2020

Werner Stöttke
Bürgermeister

Bekanntmachung

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Die geplante Bebauungsplanänderung Fläche beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 25, Parz. 117 (tlw.), sowie Flur 26, Parz. 231 und 335 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha.

Ziel dieser Änderung und Erweiterung ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets gem. § 8 BauNVO und der zur Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 13.11.2020

Werner Stöttke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Einfacher Bebauungsplan Nr. 61 "Bahnhofstraße"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 61 "Bahnhofstraße" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses einfachen Bebauungsplanes umfasst lediglich die Fläche Gemarkung Südlohn, Flur 24, Flurstück 165 und beinhaltet eine Fläche von 0,45 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist der Ausschluss von Einzelhandelsnutzung im Geltungsbereich.

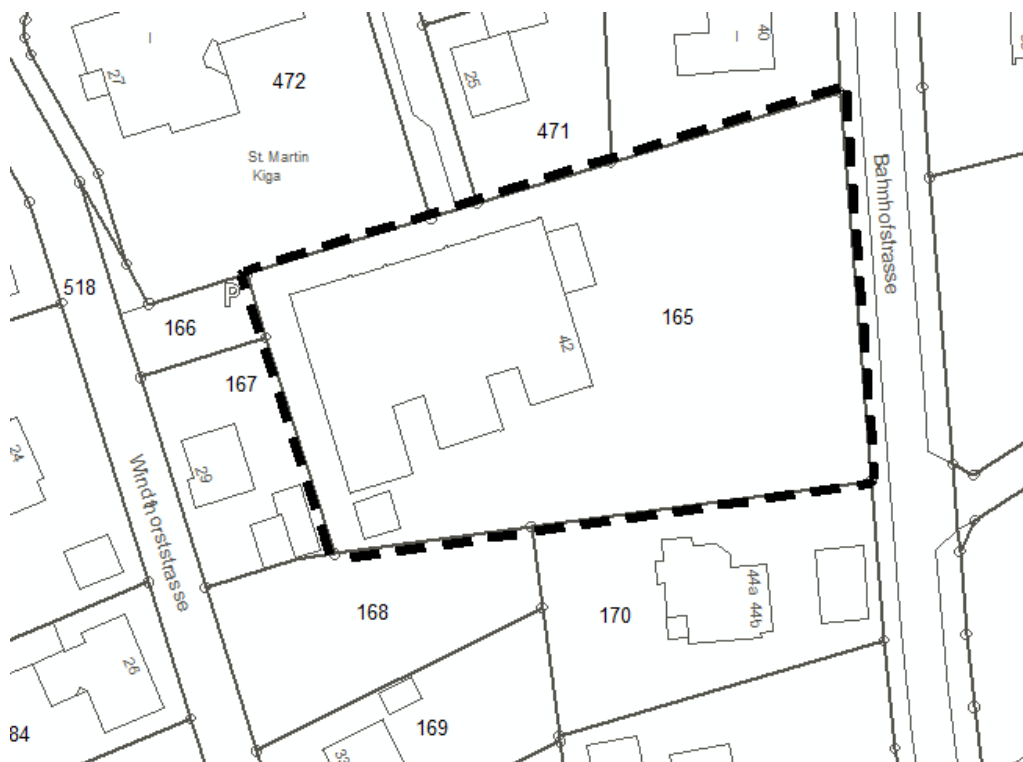
Dieser einfache Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a aufgestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 61 "Bahnhofstraße" im Ortsteil Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser einfache Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a aufgestellt werden.

Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 13.11.2020

Werner Stöttke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 62 "Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach/Osselerhorst"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 "Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach/Osselerhorst" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

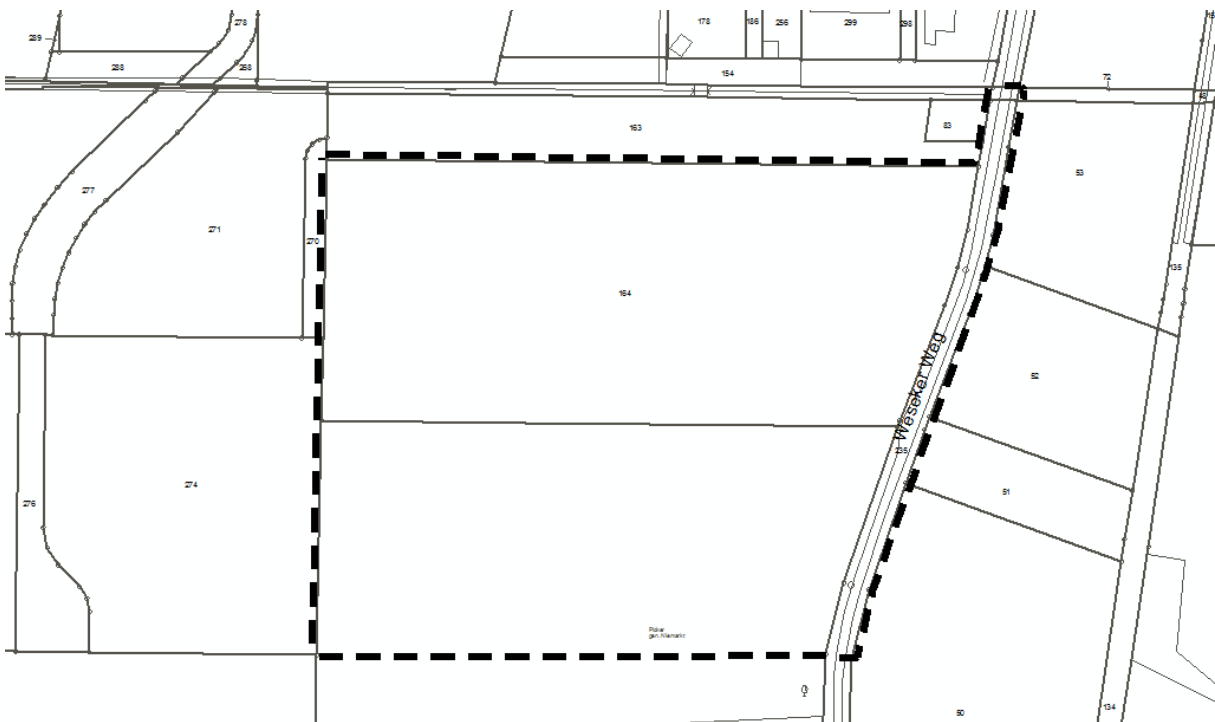
Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 26, Parz. 57 (tlw.), 164 und 235 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha.

Ziel dieser Änderung und Erweiterung ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets gem. § 8 BauNVO und der zu dessen Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 62 "Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach/Osselerhorst" aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 13.11.2020

Werner Stöttke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 63 "Arenskamp"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 11.11.2020 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 "Arenskamp" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes beinhaltet folgende Grundstücke: Gemarkung Oeding, Flur 4, Flurstücke 230-232, 264, 268, 538 und Flur 6, Flurstück 2094 (tlw.). Der Geltungsbereich beinhaltet eine Fläche von ca. 2,7 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets. Mit dem Investor ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen in welchem die Bedingungen der Planung und Erschließung festgelegt werden.
- Festsetzung einer Fläche zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes.
- Festsetzung der Grünordnung für die Bereiche entlang der Schlinge und Lückenschluss der Wegeverbindung zwischen Schürings Brücke und Winterswyker Straße.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 63 "Arenskamp" im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 13.11.2020

Stödtke

Werner Stödtke
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 58 "Buschweg/Burloer Straße" im Ortsteil Oeding Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 gem. § 2 und § 13b BauGB die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplan Nr. 58 "Buschweg/Burloer Straße" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung mit dem Ziel der Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 "Buschweg/Burloer Straße" im Ortsteil Oeding, einschl. der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

23.11.2020 bis 28.12.2020 (einschl.)

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding - Zimmer 1.7 – 46354 Südlohn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

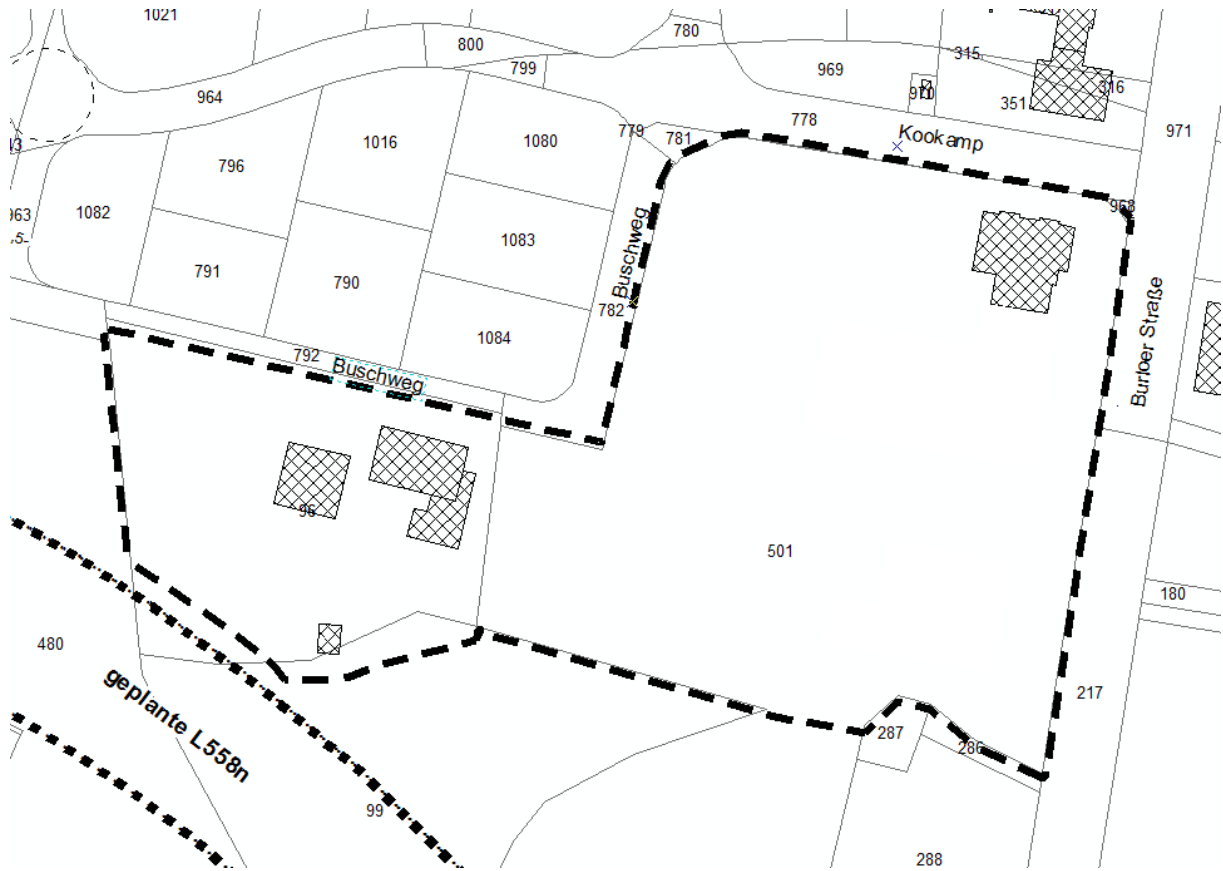
Hinweise

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Südlohn abgegeben werden.
- Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn, www.suedlohn.de/auslegung, zum Download zur Verfügung.
- **Anmerkung (Stand 10.11.2020): Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch im Rathaus dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 02862/58261 oder ludger.butenweg@suedlohn.de) gebeten.**
- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Planes gem. § 13b BauGB nach den Regelungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 58 "Buschweg/Burloer Straße" im Ortsteil Oeding, einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 13a und 13b BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan



Südlohn, 13.11.2020

Werner Stödtke
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
§ 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
Gemeinde Südlohn, Gemarkung Oeding**

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

**Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen der Grundstücke Gemeinde Südlohn, Gemarkung Oeding, Flur 17, Flurstück 41 sind von mir vermessen worden. Der Grenzniederschrift wurde aufgrund der Corona-Pandemie ohne Grenztermin am 6.11.2020 geschlossen.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde Südlohn, Gemarkung Oeding, Flur 17, Flurstück 50 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen.

Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen bekannt.

Die zugehörige Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden unter Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12, 46325 Borken

**Dienststunden: Montag - Donnerstag von 7:30-12:30 Uhr und 13:00-16:45 Uhr
Freitag von 7:15-13:00 Uhr**

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 23.11.2020 für den Zeitraum eines Monats.

1. Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, den 13.11.2020
gez. Dipl.-Ing. Felix Gesing, ÖbVI

Bekanntmachung

Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Südlohn

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art 1:

§ 2 Abs. 1 Nr. I wird die Zahl „12,36 €“ durch „16,08 €“, in Nr. II die Zahl „67,44 €“ durch „72,36 €“, die Zahl „89,88 €“ durch „96,48 €“ und die Zahl „179,64 €“ durch „192,96 €“, in Nr. III die Zahl „45,72 €“ durch „44,64 €“ und die Zahl „88,32 €“ durch „86,04 €“, in Nr. IV die Zahl „840“ durch „958,08“ und in Nr. V die Zahl „0“ durch „3,48“ ersetzt.

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 13.11.2020



Werner Stödtke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Südlohn zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes -LWG -NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

In § 5 werden die Zahlen „0,032847 €/m²“ durch „0,024965 €/m²“, „328,47 €/ha“ durch „249,65 €/ha“, „0,000292 €/m²“ durch „0,000222 €/m²“ und „2,92 €/ha“ durch „2,22 €/ha“ ersetzt.

Art. 2:

§ 9 lautet:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 13.11.2020

Werner Stöttke
Bürgermeister

Südlohn / Oeding

2020 ABFALLKALENDER

IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

Informationen zur Einführung der "Gelben Tonne" finden Sie im Innenteil

M = Restmüll (Graue Tonne)

B = Biomüll (Braune Tonne)

P = Papier (Blaue Tonne)

W = Wertstoff (Gelbe Tonne)

U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte

Weitere Informationen im Innenteil oder bei der
Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Mi B (IB)	1 Sa	1 Di W (Oeding IB)	1 Do	1 So Allerheiligen	1 Di W (Südlohn IB)
2 Do	2 So	2 Mi M (IB)	2 Fr	2 Mo 48	2 Mi B (IB)
3 Fr	3 Mo M (AB)	3 Do	3 Sa Tag der dtisch. Einheit	3 Di W (Südlohn IB)	3 Do
4 Sa	4 Di W (Oeding IB) 32	4 Fr	4 So	4 Mi B (IB)	4 Fr
5 So	5 Mi M (IB)	5 Sa	5 Mo 41	5 Do	5 Sa
6 Mo M (AB) 28	6 Do	6 So	6 Di W (Südlohn IB)	6 Fr	6 So Adventstreff Oeding
7 Di W (Oeding IB)	7 Fr	7 Mo 37	7 Mi B (IB)	7 Sa	7 Mo P (AB) 50
8 Mi M (IB)	8 Sa	8 Di W (Südlohn IB)	8 Do	8 So	8 Di W (Südl./Oed. AB)
9 Do	9 So	9 Mi B (IB)	9 Fr	9 Mo P (AB) 46	9 Mi P (IB)
10 Fr	10 Mo 33	10 Do	10 Sa	10 Di W (Südl./Oed. AB)	10 Do
11 Sa	11 Di W (Südlohn IB)	11 Fr	11 So	11 Mi P (IB)	11 Fr
12 So	12 Mi B (IB)	12 Sa	12 Mo P (AB) 42	12 Do	12 Sa
13 Mo	13 Do 29	13 So	13 Di W (Südl./Oed. AB)	13 Fr	13 So
14 Di W (Südlohn IB)	14 Fr	14 Mo P (AB) 38	14 Mi P (IB)	14 Sa	14 Mo 51
15 Mi B (IB)	15 Sa	15 Di W (Südl./Oed. AB)	15 Do	15 So	15 Di
16 Do	16 So	16 Mi P (IB)	16 Fr	16 Mo 47	16 Mi B (IB)
17 Fr U/EK	17 Mo P (AB) 34	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 Sa	18 Di W (Südl./Oed. AB)	18 Fr U/EK	18 So	18 Mi B (IB)	18 Fr
19 So	19 Mi P (IB)	19 Sa	19 Mo 43	19 Do	19 Sa
20 Mo P (AB) 30	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr U/EK	20 So
21 Di W (Südl./Oed. AB)	21 Fr	21 Mo Krammarkt 39	21 Mi B (IB)	21 Sa	21 Mo M (AB) 52
22 Mi P (IB)	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di W (Oeding IB)
23 Do	23 So Bürger-schützenfest Südlohn	23 Mi B (IB)	23 Fr	23 Mo M (AB) 48	23 Mi M (IB)
24 Fr	24 Mo 35	24 Do	24 Sa	24 Di W (Oeding IB)	24 Do Heiligabend
25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So Herbst-Messe	25 Mi M (IB)	25 Fr 1. Weihnachtsfeiertag
26 So Kirrnes und Bürger-schützenfest Oeding	26 Mi B (IB)	26 Sa	26 Mo M (AB) 44	26 Do	26 Sa 2. Weihnachtsfeiertag
27 Mo	27 Do 31	27 So	27 Di W (Oeding IB)	27 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn	27 So
28 Di	28 Fr	28 Mo M (AB) 40	28 Mi M (IB)	28 Sa	28 Mo
29 Mi B (IB)	29 Sa	29 Di W (Oeding IB)	29 Do	29 So	29 Di W (Südlohn IB)
30 Do	30 So	30 Mi M (IB)	30 Fr	30 Mo 49	30 Mi B (IB)
31 Fr	31 Mo M (AB) 36	31 Do	31 Sa	31 So	31 Do

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23